

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 81/12 B

L 7 SO 456/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 SO 2922/08 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

frühere Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Rhein-Neckar-Kreis,
Kurfürstenanlage 38-40, 69115 Heidelberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß**
und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beordnung von Rechtsanwältin **C O**, **W**, wird aufgehoben.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Februar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Der Kläger begehrt von dem Beklagten die Übernahme von Kosten in Höhe von 5595,40 Euro, die durch eine vom Amtsgericht Heidelberg angeordneten Zwangsräumung einer Mietwohnung am 27.4.2004 entstanden sind. Antrag, Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (*Bescheid vom 18.1.2008; Widerspruchsbescheid vom 31.7.2008; Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 12.12.2008; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Baden-Württemberg vom 23.2.2012*).
- 2 Dem Kläger wurde für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil des LSG Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwältin C O beigeordnet (*Beschluss vom 21.6.2012*). Diese hat die Beschwerde eingelegt und am 4.10.2012 begründet. Im November 2012 hat die Prozessbevollmächtigte die Aufhebung der Beiordnung wegen Zerrüttung des Mandatsverhältnisses beantragt. Der zu diesem Antrag angehörte Kläger hat mitgeteilt, im vorliegenden Fall liege aus seiner Sicht - anders als in einer Parallelsache B 8 SO 80/12 B - keine Zerrüttung des Mandatsverhältnisses vor. In der Sache wird die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht.

II

- 3 Die Beiordnung von Rechtsanwältin O war auf ihren Antrag wegen einer nicht behebbaren Störung des Vertrauensverhältnisses aufzuheben. Nach § 48 Abs 2 Bundesrechtsanwaltsordnung kann der gemäß § 121 Zivilprozessordnung einer Partei beigeordnete Rechtsanwalt beantragen, die Beiordnung aufzuheben, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen (*vgl nur Bundesgerichtshof, Beschluss vom 31.10.1991 - XII ZR 212/90 -, NJW-RR 1992, 189 mwN*). Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant nachhaltig und tiefgreifend gestört ist. Das ist hier der Fall. Die beigeordnete Rechtsanwältin hat dargelegt, dass der Kläger in mehreren Verfahren, unter anderem in einem zeitgleich zu dem vorliegenden Verfahren geführten Beschwerdeverfahren vor dem Senat, zwischenzeitlich gegen sie den Vorwurf erhoben hat, sie habe ihm als Prozessbevollmächtigte "nicht die erhoffte Entlastung" erbracht, sondern die Rechtsstreitigkeiten unsachgemäß geführt und damit im Ergebnis gegen seine Interessen gearbeitet. Vor dem Hintergrund dieser schwerwiegenden Vorwürfe erscheint eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit unmöglich, unabhängig davon, ob der Kläger ein solches Fehlverhalten der Rechtsanwältin dem Gericht gegenüber auch im vorliegenden Fall behauptet.



- 4 Die von der bisherigen Prozessbevollmächtigten eingelegte und fristgerecht begründete Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Hierzu muss anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angegeben werden, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, dass eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Einheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm erstrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen.
- 6 Ausgehend von diesen Grundsätzen ist die grundsätzliche Bedeutung der vom Kläger formulierten Rechtsfrage, ob der Anteil an den Räumungskosten, der auch bei einem Umzug entstanden wäre, zu den übernahmefähigen Umzugskosten gehört, nicht ausreichend dargelegt. Der Kläger benennt als mögliche verletzte Rechtsnormen nur die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) und die dazu ergangenen Verordnungen und legt dabei schon nicht dar, aus welchen Gründen der Sachverhalt, über den ggf in einem Revisionsverfahren zu entscheiden wäre, dem bis zum 31.12.2004 geltenden Recht unterfällt. Es fehlt aber - unterstellt Vorschriften des BSHG kämen noch zur Anwendung - auch an der Darstellung der erforderlichen Breitenwirkung der Rechtssache. Eine außer Kraft getretene Rechtsvorschrift kann in aller Regel keine grundsätzliche Rechtsfrage aufwerfen; entsprechende Rechtsstreitigkeiten haben über den Einzelfall hinaus regelmäßig keine Bedeutung mehr. Besondere Umstände, wie etwa eine inhaltsgleiche Folgevorschrift oder eine Vielzahl von anhängigen Fällen, über die noch unter Geltung alten Rechts zu entscheiden wäre, sind nicht vorgetragen.
- 7 Davon abgesehen lässt die Beschwerdebegründung auch hinreichende Darlegungen zur Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage vermissen. Der Kläger hat weder dargelegt, welche Kosten konkret angefallen sind, die als Kosten "auch bei einem Umzug" angefallen wären, noch wann solche Kosten entstanden sind und ob er zu diesem Zeitpunkt hilfebedürftig war. Er hat den dem Rechtsstreit zugrundeliegenden Sachverhalt insoweit nicht näher geschildert. Entsprechender Darlegungen im Einzelnen hätte es aber insbesondere vor dem Hintergrund der



Feststellungen des LSG bedurft, wonach vom Beklagten im Juli 2004 Kosten im Zusammenhang mit dem Einzug in die neue Wohnung übernommen worden sind.

- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

